

Wegschließen so kurz wie möglich

JUSTIZ Die Sicherungsverwahrung muss sich deutlich von der Strafhaft unterscheiden und auf eine baldige Entlassung zielen. Doch die meisten der rund 500 Insassen bleiben vorerst hinter Gittern

AUS KARLSRUHE CHRISTIAN RATH

Die Sicherungsverwahrung muss sich künftig von der Strafhaft grundsätzlich unterscheiden. Weil dies bisher nicht der Fall ist, hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe alle Regelungen zur Sicherungsverwahrung mit einem Federstrich für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber muss nun bis Juni 2013 eine „freiheitsgerichtete und therapieorientierte“ Neuregelung vornehmen.

Das Urteil erging auf Klage von vier Sicherungsverwahrten, deren Verwahrung rückwirkend verlängert oder nachträglich angeordnet wurde (siehe unten). Das Gericht nahm die Fälle jedoch zum Anlass, das Recht der Sicherungsverwahrung ganz grundsätzlich zu prüfen.

Bei der Sicherungsverwahrung muss ein Täter auch nach Verbüßung seiner Strafe im Gefängnis bleiben – so lange, bis er nicht mehr als gefährlich gilt. Derzeit sitzen in Deutschland mehr als 500 Personen in Sicherungsverwahrung, Tendenz stark steigend. Die Verwahrten sitzen in den gleichen Gefängnissen wie Strafgefangene, meist nur in einem separaten Trakt.

Das muss sich künftig ändern. „Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist den allgemeinen Lebensbedingungen anzupassen“, soweit es die Sicherheit erlaubt, so die Vorgabe der Richter. Die Verwahrung müsse sich jedenfalls deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Dieses sogenannte Abstandsgebot begründen die Richter mit dem besonderen Charakter der Sicherungsverwahrung. Während die Strafe eine Vergeltung für schuldhaft begangene Taten sei, wirke die anschließende Sicherungsverwahrung rein präventiv und ziele auf die Verhinderung künftiger Straftaten. Dem Verwahrten werde damit ein „Sonderopfer“ für die Allgemeinheit abverlangt, so die Richter.

Karlsruhe verschärft damit seine eigene Rechtsprechung. Zwar hatte das Gericht schon 2004 einen „privilegierten Vollzug“ für Sicherungsverwahrte gefordert – allerdings nur „so weit sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt“. Diese Einschränkung gibt Karlsruhe nun auf und fordert stattdessen eine Unterbringung der Verwahrten „in besonderen Gebäuden und Abteilungen“. Hier muss in den nächsten Jahren wohl viel gebaut und umgebaut werden.

Vor allem aber ist die Sicherungsverwahrung künftig wirk-

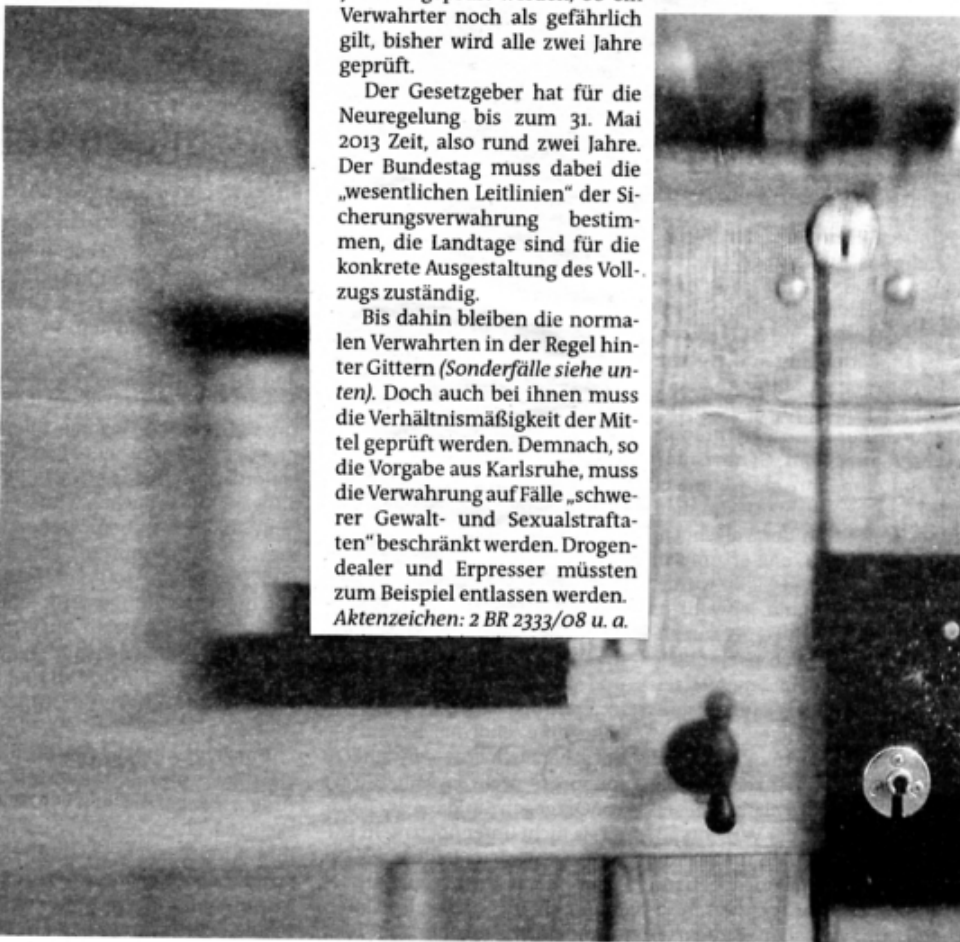
lich als Ultima Ratio auszugestalten. Sie soll so schnell wie möglich enden oder gar nicht erst nötig werden. Aus dem „Wegschließen für immer“ von Kanzler Schröder wird ein „Wegschließen so kurz wie nur möglich“. Schon während der Strafhaft sollen deshalb Therapien beginnen, die möglichst vor Strafende abgeschlossen sein sollen. Ein Vollzugsplan soll eine realistische Entlassungsperspektive eröffnen. Der Betroffene soll immer wieder zur Mitwirkung motiviert werden. Bisher werden Therapieverweigerer meist einfach abgehakt.

Außerdem sollen die Verwahrten künftig einen gesetzlichen Anspruch auf Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitungen bekommen. Dies ist bisher oft an Sicherheitsbedenken der Anstaltsleiter gescheitert, die kein Risiko eingehen wollen. Zudem muss künftig jährlich geprüft werden, ob ein Verwahrter noch als gefährlich gilt, bisher wird alle zwei Jahre geprüft.

Der Gesetzgeber hat für die Neuregelung bis zum 31. Mai 2013 Zeit, also rund zwei Jahre. Der Bundestag muss dabei die „wesentlichen Leitlinien“ der Sicherungsverwahrung bestimmen, die Landtage sind für die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs zuständig.

Bis dahin bleiben die normalen Verwahrten in der Regel hinter Gittern (Sonderfälle siehe unten). Doch auch bei ihnen muss die Verhältnismäßigkeit der Mittel geprüft werden. Demnach, so die Vorgabe aus Karlsruhe, muss die Verwahrung auf Fälle „schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten“ beschränkt werden. Drogendealer und Erpresser müssten zum Beispiel entlassen werden. Aktenzeichen: 2 BR 2333/08 u. a.

Während die Haftstrafe eine Vergeltung für schuldhaft begangene Taten sei, wirkt die Sicherungsverwahrung rein präventiv und ziele auf die Verhinderung künftiger Straftaten. Dem Verwahrten wird damit ein „Sonderopfer“ abverlangt



Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel, im Zellentrakt für Sicherungsverwahrte Foto: dapid

Präventivhaft seit 1933

■ Die Sicherungsverwahrung (SV) ist eine Präventivhaft, die erst nach Verbüßen der regulären Haftstrafe beginnt. Sie wurde 1933 unter den Nazis eingeführt. Von 47 Staaten des Europarates haben derzeit lediglich noch Österreich, die Schweiz, Italien, die Slowakei, Liechtenstein und San Marino eine SV. Bis Ende der achtziger Jahre wurde sie in Deutschland kaum noch angewandt. Seit 1998 wurde das Rechtsinstitut mit fast jedem sexuell motivierten Kindsmord verschärft. Zuvor hatte der Fall des Mörders Marc Dutroux aus Belgien für Schlagzeilen gesorgt. Die Zahl der Inhaftierten hat sich im Durchschnitt seither verdreifacht. Derzeit sind etwa 500 Inhaftierte in SV, 1.000 weitere Strafgefangene haben im Anschluss an ihre Haft eine SV zu erwarten. Im Alltag haben die Verwahrten oft nicht die Möglichkeit zur Therapie, die für eine günstige Kriminalprognose eine Voraussetzung ist. Bei einem der jetzigen Kläger wurde eine juristisch erkämpfte Therapie gegen seinen Willen abgebrochen. Ein Sachverständiger stellte später einen „Folgeschaden durch die Institutionalisierung“ fest. Die Persönlichkeitsproblematik habe sich durch die jahrelange Haftzeit erheblich verstärkt.

■ Für 75.000 Inhaftierte in Deutschland sind nur 600 Psychologen und 1.550 Pädagogen zuständig. Eine Sozialtherapie kann bundesweit 3 Prozent der Gefangenen gewährt werden. Rund 47 Prozent der Inhaftierten sind Sexualstraftäter; 19 Prozent sitzen wegen Raub und Erpressung, 15 Prozent wegen Gewaltdelikten, 6 Prozent wegen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, knapp 3 Prozent wegen gemeingefährlicher Straftaten, 3 Prozent wegen sonstiger Delikte.

Nötig wurde das Urteil aus Karlsruhe auch durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009, das klargestellt hatte, dass die 1998 beschlossene rückwirkende Verschärfung der Sicherungsverwahrung gegen Artikel 5 und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. In dem Urteil wurden auch die Vollzugsbedingungen der Sicherungsverwahrung in Deutschland erheblich kritisiert. (kas)